

## **Schutzkonzept für die Nutzung des Gemeindehauses der Ev. Kirchengemeinde in Lienen, Friedhofstr. 1**

Zur Umsetzung und Einhaltung von Regeln zur Eindämmung bzw. Verhinderung von Infektionen mit dem COVID-19-Virus legt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen das folgende Schutzkonzept vor.

### **Prämisse**

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit der Besuch des Gemeindehauses in Lienen nicht zu Infektionen führt.

### **Information**

Alle Informationen zur Nutzung des Gemeindehauses der Evangelischen Kirchengemeinde in Lienen werden der Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde an der Friedhofstraße mitgeteilt. Alle im Gemeindehaus arbeitenden bzw. das Gemeindehaus nutzenden Personen (z.B. auch Gruppenleiter\*innen, Veranstalter\*innen usw.) bekommen ein Exemplar dieses Schutzkonzepts ausgehändigt.

### **Nutzungsbedingungen**

Das Gemeindehaus wird bis auf Weiteres geschlossen gehalten. Besuche von Veranstaltungen oder des Gemeindebüros sind nur nach vorheriger Anmeldung oder auf Einladung möglich.

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe sind in allen Bereichen des Gemeindehauses untersagt. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, möglichst von 2 Metern, zu allen weiteren Personen ist einzuhalten (Ausnahme: Mitglieder von Hausstandsgemeinschaften). Während des Aufenthalts im Gemeindehaus muss bei Veranstaltungen, zu denen sich mehr als 20 Personen im Gemeindehaus aufhalten, von den Teilnehmer\*innen eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung ordnungsgemäß getragen werden.

Im Gemeindehaus sind das Gemeindesingen, ebenso Chorgesang und Konzerte bis auf Weiteres untersagt. Übungen des Bläserchors sind zulässig, wenn die hierfür jeweils aktuellen Vorschriften der EKvW eingehalten werden. Verantwortlich für deren Einhaltung ist die Leitung des Bläserchors.

Aufsichtführende Personen (z.B. Pfarrer\*innen, Gemeindesekretärin, Jugendreferentin, Mitglieder des Presbyteriums, Leitung des Bläserchors) sind befugt, bei Zuwiderhand-

lung vom Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Aufenthaltsverbot für das Gemeindehaus auszusprechen.

Gefährdeten Personen wird dringend empfohlen, von einem Besuch des Gemeindehauses Abstand zu nehmen. Personen mit Krankheitssymptomen ist das Betreten des Gemeindehauses untersagt.

### **Teilnehmenden-Obergrenze**

Veranstaltungen im Gemeindehaus sind bis auf Weiteres nur im Saal möglich. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Saal des Gemeindehauses aufhalten, ist auf 25 Personen begrenzt. Aufsichtführende Personen haben darauf zu achten, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird; nach Erreichen der Obergrenze kann kein Einlass mehr gewährt werden. Alle an einer Veranstaltung im Gemeindehaus Teilnehmenden werden aufgefordert, das Gebäude begegnungsfrei zu betreten und zu verlassen.

Für die Nutzung des Gemeindesaals gilt eine "Einbahnstraßen-Regelung": Das Betreten des Gemeindesaals kann durch die Glastüren an der Südseite des Raums erfolgen. Das Verlassen des Gemeindesaals hat über die Türen an der Ostseite des Raums zu erfolgen. Schilder weisen auf diese Regelung hin. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Besucher\*innen soll das Gebäude durch die Tür an der Ostseite (Gartenseite) verlassen werden.

Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus sind die Eingangstüren zum Gebäude und die Saaltüren an der Südseite des Raums geöffnet zu halten, damit ein Berühren der Türen vermieden werden kann.

Die aufsichtführenden Personen von Veranstaltungen im Gemeindehaus haben die Namen und Anschriften aller Teilnehmenden an von Ihnen durchgeführten Veranstaltungen zu notieren und diese Daten 5 Wochen lang aufzubewahren. Besucher\*innen des Gemeindebüros oder des Büros der Jugendreferentin sind in der gleichen Weise zu dokumentieren. Diese Daten dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Anwesenheitslisten werden wie folgt beschriftet:

**Ihre Daten werden ausschließlich zu Zwecken des staatlichen Infektionsschutzes verarbeitet und ausschließlich auf Anforderung an befugte staatliche Behörden offengelegt. Auf die sich aus der Offenlegung etwaig ergebenden staatlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz wie Einschränkungen Ihrer bürgerlichen Freiheiten („Quarantäne“) weisen wir hin.**

### **Abstandswahrung**

In allen Bereichen des Gemeindehauses gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt mindestens 1,5 Meter, möglichst 2 Meter (Ausnahme: Mitglieder von Hausstandsgemeinschaften).

Der Besuch des Gemeindebüros und des Büros der Jugendreferentin ist vorab anzumelden. In beiden Büros ist der Aufenthalt von maximal 2 (Büro der Jugendreferentin) bzw. 3 Personen (Gemeindebüro) zulässig. Die übrigen Räume des Gemeindehauses im EG, so auch der "AWO-Raum", sollen bis auf Weiteres nicht bzw. nur durch die Gemeindesekretärin genutzt werden.

Die Kellerräume des Gemeindehauses sollen bis auf Weiteres nicht durch Gruppen genutzt werden.

Das Betreten und Verlassen des Gemeindehauses erfolgt geordnet. Es ist sichergestellt, dass das Abstandsgebot auch bei Ein- und Ausgang durch die beschriebene "Einbahnstraßenregelung" eingehalten werden kann.

## **Hygiene**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind beim Aufenthalt im Gemeindehaus einzuhalten. Türgriffe, Stuhllehnen und Tischflächen werden jeweils nach einer Veranstaltung im Gemeindehaus desinfiziert. Der Gemeindesaal wird vor, während und nach einer Veranstaltung ausreichend gelüftet. Die Einhaltung der Lüftungspflicht ist durch die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortlichen Personen zu gewährleisten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass die Besucher\*innen des Gemeindehauses im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Im Eingangsbereich werden durch die Kirchengemeinde Mund-Nase-Bedeckungen und Einmal-Handschuhe ausgelegt. Sofern erhältlich werden von der Jugendreferentin Mund-Nase-Bedeckungen für Kinder beschafft und bereitgestellt.

Die Besucher\*innen des Gemeindehauses werden gebeten, auf die Toilettennutzung möglichst zu verzichten. Falls eine Toilettennutzung unumgänglich ist, ist darauf zu achten, dass sich im Flur zwischen Gemeindesaal und den WCs nur jeweils eine Person aufhält.

Die Küche des Gemeindehauses soll bis auf Weiteres nicht genutzt werden. Verpflegung (Getränke, Snacks) müssen von den Teilnehmer\*innen der im Gemeindehaus ausgerichteten Veranstaltungen mitgebracht werden.

Die Desinfektion und Reinigung von Türklinken, Stuhllehnen, Tischflächen und allen Bereichen in den WCs obliegt der für das Gemeindehaus zuständigen Reinigungskraft Anke Remme. Frau Remme muss von der für eine Veranstaltung im Gemeindehaus verantwortlichen Person rechtzeitig vorab darüber informiert werden, an welchem Termin diese Veranstaltung stattfinden wird. Im Gemeindesaal und in den WCs werden Listen (Desinfektionsdokumentation) ausgehängt, in denen Frau Remme unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch ihre Unterschrift bestätigt, dass die Reinigung und Desinfektion sorgfältig durchgeführt worden ist. Bei Veranstaltungen mit maximal 5 Personen sind die Teilnehmenden aufgefordert, die Desinfektion von Tischflächen, Stuhllehnen und Türgriffen selbst vorzunehmen und die erfolgte Desinfektion in der Desinfektionsdokumentation durch Unterschrift zu bestätigen. Frau Remme hat darauf zu achten, dass Reinigungs- und Desinfektionsmittel stets in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Nachschub wird von Frau Remme rechtzeitig beschafft.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 16. Juni 2020.